

Statuten

Berufsverband freiberuflicher Zürcher Notarpatentinhaber (BfZN)

(Wenn in den Statuten aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit die männliche Form verwendet wird, schliesst das selbstverständlich die weiblichen Mitglieder mit ein.)

I. Name, Sitz, Zweck

§ 1

Unter dem Namen **Berufsverband freiberuflicher Zürcher Notarpatentinhaber (BfZN)** besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB.

§ 2

Der Sitz des Vereins befindet sich am Wohnsitz des jeweils amtierenden Präsidenten.

§ 3

Der Verein bezweckt den Zusammenschluss von freiberuflich tätigen Notarpatentinhabern zu einem Berufsverband und Festsetzung von Standesregeln. Der Verein bezweckt weiter die Förderung des Berufsstandes im Allgemeinen sowie der Berufskennntnisse und der theoretischen wie auch der praktischen Weiterbildung im Speziellen, und fördert die kollektionalen Beziehungen unter den Mitgliedern.

II. Mitgliedschaft

§ 4

Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern.

§ 5

Aktivmitglieder können alle Inhaber des Zürcher Notarpatentes werden. Die Aufnahme erfolgt durch Vorstandsbeschluss. Gegen eine ablehnende Entscheidung steht dem Gesuchsteller das Rekursrecht an die nächste Vereinsversammlung zu.

§ 6

Jedes Mitglied ist stimm- und wahlberechtigt und selber wählbar.

§ 7

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Streichung oder Ausschluss, wodurch jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen untergeht.

§ 8

Ein Austritt kann nur auf Ende eines Vereinsjahres erfolgen und ist dem jeweils amtierenden Präsidenten schriftlich mitzuteilen.

§ 9

Wer seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger Zahlungsaufforderung nicht nachkommt, wird durch Vorstandsbeschluss von der Mitgliederliste gestrichen. Den so Ausgeschlossenen steht das Rekursrecht an die Vereinsversammlung zu.

§ 10

Mitglieder, die dem Zweck oder den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, den Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane nicht nachkommen oder dem Ansehen des Vereins schaden, können durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Den Ausgeschlossenen steht das Rekursrecht an die Vereinsversammlung zu.

III. Organisation

§ 11

Die Organe des Vereins sind:

- a. Die Vereinsversammlung;
- b. Der Vorstand;
- c. Die Rechnungsrevisoren.

A. Die Vereinsversammlung

§ 12

Die ordentliche jährliche Vereinsversammlung findet jeweils in den ersten fünf Monaten des Jahres statt. Die Mitglieder sind unter Angabe der Traktanden mindestens 14 Tage vorher in schriftlicher oder elektronischer Form einzuladen.

Ausserordentliche Vereinsversammlungen kann der Vorstand jederzeit einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt. Die Mitglieder sind dazu mindestens 14 Tage vorher in schriftlicher oder elektronischer Form einzuladen.

§ 13

Der Vereinsversammlung obliegen die folgenden Geschäfte:

- a. Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung;
- b. Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung;
- c. Festsetzung des Jahresbeitrages und Genehmigung des Budgets;
- d. Wahl des Präsidenten und Vizepräsidenten;
- e. Wahl des Vorstandes;
- f. Wahl der Rechnungsrevisoren;
- g. Beschluss der ordentlichen jährlichen Vereinsversammlung über Anträge von Mitgliedern, die dem Präsidenten bis spätestens 15. Dezember schriftlich eingereicht worden sind;
- h. Beschluss über Anträge des Vorstandes;
- i. Revision der Statuten;
- j. Namensänderung oder Auflösung des Vereins;
- k. Beschlussfassung über Rekurse von nicht aufgenommenen, gestrichenen oder ausgeschlossenen Mitgliedern, soweit ihnen dieses Recht zusteht.

§ 14

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, wenn nicht die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder das geheime Verfahren verlangt.

Wo die Statuten nichts anderes bestimmen, entscheidet bei Wahlen und Abstimmungen die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit steht dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.

B. Der Vorstand

§ 15

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und mindestens drei aber maximal fünf weiteren Mitgliedern.

§ 16

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder sowie des Präsidenten und des Vizepräsidenten beträgt zwei Jahre. Mitglieder wie auch Präsident und Vizepräsident des Vorstandes sind wieder wählbar.

§ 17

Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben, die nicht durch die Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind. Er hat dementsprechend insbesondere die folgenden Befugnisse:

- a. Besorgung der laufenden Geschäfte und Vollzug der Beschlüsse der Vereinsversammlung;
- b. Wahl der Schlichtungs- und Disziplinarkommission;
- c. Einberufung und Vorbereitung der Vereinsversammlung;
- d. Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Mitgliedern;
- e. Jährliche Berichterstattung, Rechnungsstellung und Budgetvorschlag an die Vereinsversammlung;
- f. Vertretung des Vereins nach aussen.



§ 18

Die Einladung zu Vorstandssitzungen ist mindestens zehn Tage vorher, in der Regel durch den Präsidenten, zu versenden. Sie soll insbesondere die zu behandelnden Traktanden sowie Ort und Zeit der Sitzung enthalten. Der Vorstand kann nur gültig beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Zirkularbeschlüsse sind möglich. Bei Stimmengleichheit steht dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.

§ 19

Für den Vorstand gilt folgendes Vertretungs- und Zeichnungsrecht zu zweien nach aussen: Der Präsident oder der Vizepräsident zusammen mit einem anderen Mitglied des Vorstandes.

C. Die Rechnungsrevisoren

§ 20

Zwei Mitglieder werden für eine Amtsperiode von zwei Jahren als Rechnungsrevisoren gewählt. Sie können wieder gewählt werden. Sie prüfen sämtliche vom Vorstand geführten Rechnungen samt Belegen und erstatten der Vereinsversammlung Bericht.

IV. Finanzen und weitere Bestimmungen

§ 21

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder sowie des Vorstandes ist ausgeschlossen.

§ 22

Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, der von der Vereinsversammlung jährlich festgelegt wird.

§ 23

Der Verein kann sich durch Beschluss der Vereinsversammlung auflösen. Dafür braucht es drei Viertel der gesamten Mitgliederstimmen. Wird dieses Mehr nicht erreicht, so kann der Beschluss an einer zweiten dafür angesetzten Vereinsversammlung mit drei Viertel der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst werden. Im Falle der Auflösung entscheidet die letzte Versammlung über die Zweckbestimmung allfällig noch vorhandenen Vereinsvermögens.

§ 24

Diese Statuten sind an der Vereinsversammlung vom 21. Mai 2015 genehmigt worden. Änderungen oder eine Revision der Statuten können an einer Vereinsversammlung nur beschlossen werden, wenn mindesten zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

Zürich, den 21. Mai 2015

Berufsverband freiberuflicher Zürcher Notarpatentinhaber (BfZN)